

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:	
Prüfung:	Stichtag:	Hr. Prüfer:	ggf. Hr. Prüfungsleiter:	ggf. Hr. Verantwortlicher WP/vBP:	
		Datum:	Datum:		
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:				

Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit den für die Überwachung verantwortlichen Personen – IDW PS 470 n.F. (10.2021)

Übersicht

- Teil 1:** **Bestimmung** der für die Überwachung **verantwortlichen Personen** (IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. 16 ff., Tz. 16 A3 ff.)
- Teil 2:** **Mündliche** Kommunikation
- Teil 3:** **Schriftliche** Kommunikation
- Teil 4:** **Beurteilung**, ob der **Kommunikationsprozess** angemessen verlaufen ist

Teil 1: **Bestimmung** der für die Überwachung **verantwortlichen Personen** (IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. 16 ff., Tz. 16 A3 ff.)

1.1 Festgestelltes Überwachungsorgan

Legen Sie fest, welche Personen für die Überwachung verantwortlich sind (Vorgehensweise s.u.)

Mitglieder des Überwachungsorgans

1.	6.
2.	7.
3.	8.
4.	9.
5.	10.

ja nein

1.2 Fallgruppe 1: Trennung von Management und Überwachungsorgan

- a. Gibt es ein gesetzlich vorgeschriebenes Aufsichtsorgan? ☐ ja ☐ nein
- b. Schreibt der **Gesellschaftsvertrag** die Bildung eines Aufsichtsorgans vor? ☐ ja ☐ nein
- Fassung des Gesellschaftsvertrags vom _____

	ja	nein
1.3 Fallgruppe 2: Einheitlichkeit von Management und Überwachungsorgan		
a. Liegen sowohl die Überwachungs- als auch die Managementfunktion in der rechtlichen Verantwortung eines einheitlichen Gremiums bzw. einer Person - bspw. bei einer Ein-Mann-GmbH mit einem Gesellschafter-Geschäftsführer oder einer OHG bei der ausschließlich natürliche Personen Gesellschafter und gleichzeitig Geschäftsführer sind?	☐	☐
b. Sofern dies zutrifft und mehrere Personen für die Überwachung zuständig sind ist zu beurteilen, ob ein Sachverhalt , der bisher nur dem kaufmännischen Geschäftsführer (Managementfunktion) mitgeteilt wurde, so bedeutsam ist , dass dieser auch der gesamten Geschäftsführung (Überwachungsfunktion) mitzuteilen ist.	☐	☐
1.4 Fallgruppe 3: Sonderfall, d. h. Beurteilung des Einzelfalles erforderlich		
Wurden bei dem vorliegenden Mandat, die für die Überwachung verantwortlichen Personen mangels eindeutiger Identifizierung nach den vorgenannten Fallgruppen 1 und 2, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles und mit Hilfe der nachstehenden Kriterien bestimmt?	☐	☐
Kriterien zur Beurteilung des Einzelfalles, für den Personenkreis außerhalb des Managements (es zählt das Gesamtbild)		
a. Wer genehmigt unterjährig regelmäßig bedeutende Geschäftsvorfälle? _____ ☐ niemand, entfällt daher!		
b. Wer erhält regelmäßig Controlling-Berichte oder vergleichbare Unterlagen interner Berichterstattungen? _____ ☐ niemand, entfällt daher!		
c. Wer wirkt regelmäßig an strategischen Entscheidungen mit? _____ ☐ niemand, entfällt daher!		
d. Wer übt regelmäßig die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess bzw. das IKS aus? _____ ☐ niemand, entfällt daher!		
e. Wer stellt den Jahresabschluss fest bzw. genehmigt diesen? _____ ☐ niemand, entfällt daher!		
f. Wer hat maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl des Abschlussprüfers ? _____ ☐ niemand, entfällt daher!		
1.5 Bestehende Teilverantwortlichkeiten		
Besteht immer, d.h. bei allen Sachverhalten, die Notwendigkeit, mit allen Mitgliedern des Überwachungsorgans zu kommunizieren?	☐	☐
Bestehen gegebenenfalls Teilverantwortlichkeiten ?	☐	☐

ja nein

Ausführliche Begründung und Darstellung der Teilverantwortlichkeiten

1.6 Teilverantwortlichkeiten: Personen und Teilgruppen

Tragen Sie in das folgende Feld die **identifizierten Personen** ein und dokumentieren Sie auch **Teilgruppen des Überwachungsorgans**, mit denen bestimmte Themen kommuniziert werden sollen.

Begründen Sie Ihre Festlegung der Personen, mit denen gemäß IDW PS 470 n.F. (10.2021) zu kommunizieren ist.

Kommunizieren Sie mit den für die Überwachung verantwortlichen Personen, Form, Zeitpunkt und Themenbereiche des Informationsaustauschs, bspw.

- **Verantwortung** des Abschlussprüfers,
- Geplanter **Umfang** und **geplanter zeitlicher Ablauf** der Abschlussprüfung,
- **Bedeutsame Feststellungen** aus der Abschlussprüfung,
- Mündliche **Berichterstattung** an den Aufsichtsrat - § 171 Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG,
- **Unabhängigkeit** des Abschlussprüfers.

Verantwortliche Personen	Hinweis zur Kommunikationspflicht	Austausch Datum / Verweis auf AP
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		

Stand: 03.11.2025

Teil 2: Mündliche Kommunikation			
Datum	Teilnehmer	Gegenstand der Kommunikation	Verweis auf AP

Teil 3: Schriftliche Kommunikation			
Datum	Adressat	Beschreibung des Sachverhalts	Verweis auf AP

Stand: 03.11.2025

Teil 4: Beurteilung, ob der Kommunikationsprozess angemessen verlaufen ist

ja nein

4.1 Angemessener Verlauf

Ist die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen angemessen für den Zweck der Abschlussprüfung verlaufen?

☐☐

4.2 Sonderfall: Unzureichende Kommunikation

Wenn Nein: Ergeben sich Auswirkungen auf die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben und auf die Möglichkeit, ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen?

☐☐

4.3 Weitere Maßnahmen

Sind weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen?

☐☐

Dokumentieren Sie im Folgenden die notwendigen Maßnahmen und deren Erledigung.

Stand: 03.11.2025

Datum / HZ

Prüfungsleiter

Datum / HZ

Verantwortlicher WP

Datum / HZ

Verantwortlicher Prüfungspartner

Stand: 03.11.2025